

Muss bei einem Produkt, dessen Zweckbestimmung die Freisetzung des bioziden Stoffes ist, bei der Einstufung und Kennzeichnung, Papier und umgebendes Kunststoffteil mit berücksichtigt werden?

Problemstellung:

Handelt es sich bei einem Produkt (Mottenpapier), bestehend aus einem Zellulosefasernblatt (ähnlich wie Löschpapier), das mit biozid wirkendem/r Stoff/Zubereitung getränkt ist und sich innerhalb eines schmalen Kunststoffgitters befindet, um ein Erzeugnis?

Wie muss das Produkt eingestuft und gekennzeichnet werden?

Lösungsvorschlag:

Gemäß der "Guidance on requirements for substances in articles" (Leitlinien zu den Anforderungen von Stoffen in Erzeugnissen, Link: http://www.reach-helpdesk.de/nn_74228/de/Downloads/Leitlinien__Erzeugnisse.pdf) ist das Zellulosefasernblatt als ein Trägermaterial anzusehen, das eine/n biozide/n Stoff/ Zubereitung als Bestandteil enthält.

Die bestimmungsgemäße Aufgabe des Produktes ist seine/n bioziden Wirkstoff/e an die Umgebung abzugeben.

Somit wird die Funktion des Produkts in größerem Maße durch die chemische Zusammensetzung als durch seine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form bestimmt.

Bei dem Produkt handelt es sich daher nicht um ein Erzeugnis sondern um ein Trägermaterial, das eine/n gefährliche/n Stoff/Zubereitung enthält! Das Trägermaterial ist quasi als Behälter zu betrachten.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes ist somit allein auf den/die im Zellulosefasernpapier enthaltene/n Stoff/Zubereitung zu beziehen und das Zellulosefaserblatt dabei nicht zu berücksichtigen.

Das Kunststoffgitter, das das Zellulosefasernblatt umgibt, besitzt keine funktionelle Bedeutung und dient ausschließlich der vereinfachten Handhabung des Produkts. Es ist somit bei der Einstufung und Kennzeichnung nicht zu berücksichtigen

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes erfolgt auf Grund der/s Stoffes/Zubereitung, mit dem das Papier getränkt ist, gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG (konventionelle Methode) unter Berücksichtigung des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG und der, sofern vorhanden, stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwerte. Ansonsten gelten die allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte nach Richtlinie 1999/45/EG.

[Dokument V7-2009-KonventionelleMethode-Biozide-3](#)

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen zur Einstufung und Kennzeichnung

[Ansprechpartner zum Thema:](#)

Herr John ☎ 0231/9071-2592
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
FB 4-Sicherheit und Gesundheit bei chemischen und biologischen Arbeitsstoffen
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
E-Mail: john.ralf@baua.bund.de